



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. November 2021  
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion  
Geschäftsnummer: 2021.BKD.16978  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Volksschulverordnung (VSV) (Änderung)**

### **Inhaltsverzeichnis**

1.	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>2</b>
2.	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>2</b>
3.	<b>Erlassform.....</b>	<b>2</b>
4.	<b>Rechtsvergleich .....</b>	<b>2</b>
5.	<b>Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs .....</b>	<b>3</b>
6.	<b>Erläuterungen zu den Artikeln .....</b>	<b>3</b>
7.	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen .....</b>	<b>16</b>
7.1	Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022.....	16
8.	<b>Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>16</b>
9.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden .....</b>	<b>16</b>
10.	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....</b>	<b>16</b>
11.	<b>Ergebnis der Konsultation .....</b>	<b>16</b>

## 1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Revision der Volksschulverordnung (VSV)<sup>1</sup> sollen insbesondere die Regelungen zur Talentförderung konkretisiert werden. Das sportliche oder musische Talent einer Schülerin oder eines Schülers kann im Rahmen eines Förderprogramms oder Ausbildungsgangs für Hochbegabte gefördert werden. Voraussetzungen dafür sind eine qualifizierte Bestätigung des Talents und eine wesentlich bessere Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Talentförderung. Im sportlichen Bereich werden als qualifizierte Bestätigung des Talents hauptsächlich die vom Dachverband der Sportverbände (Swiss Olympic) ausgestellten Talentkarten anerkannt. Im musischen Bereich stellt eine Fachkommission Talentkarten für den Bereich Musik aus und beauftragt insbesondere in den Bereichen Tanz und Gestalten Expertinnen und Experten mit dieser Aufgabe.

Zudem werden aufgrund der Revision des Volksschulgesetzes (VSG)<sup>2</sup> einige wenige zusätzliche Änderungen in die VSV aufgenommen. Unter anderem werden die Aufgaben der Schulsozialarbeit näher umschrieben. Weiter werden Bestimmungen betreffend die Mindestanzahl der Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine Privatschule aufweisen muss, um eine Bewilligung zu erlangen. Schliesslich wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler mit einem ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in Privatschulen Kostengutsprachen für die hochspezialisierte Psychomotorik und hochspezialisierte Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung durch den Kanton erhalten.

## 2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 10. Juni 2021 die Änderung des VSG beschlossen. Diese wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Das Hauptanliegen der Änderung war, die Gesetzesgrundlagen für den Bereich der Sonderschulbildung im VSG zu verankern. Zudem wurden die Rechtsgrundlagen für die sportliche und musische Talentförderung geschaffen. Mit der vorliegenden Revision der VSV sollen insbesondere die Regelungen zur Talentförderung konkretisiert werden. Aufgrund der Revision des VSG (nachfolgend: REVOS 2020) werden einige wenige zusätzliche Änderungen in die VSV aufgenommen. Die Ausführungsbestimmungen zum besonderen Volksschulangebot werden nicht in der Volksschulverordnung verankert, sondern in der neuen «Verordnung zum besonderen Volksschulangebot» (BVSV).

## 3. Erlassform

Das VSG delegiert die Rechtsetzung in verschiedenen Bereichen an den Regierungsrat. Mit der vorliegenden Verordnung werden namentlich die Artikel 7a und 62 Absatz 4 des revidierten VSG umgesetzt.

## 4. Rechtsvergleich

Wie auch andere Kantone strebt der Kanton Bern mit dem revidierten VSG und den entsprechenden Ausführungsverordnungen eine einheitliche Steuerung und einheitliche Prozesse im Bereich der Talentförderung an. Die Ausführungsbestimmungen lehnen sich soweit möglich an die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV)<sup>3</sup> an.

<sup>1</sup> Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1)

<sup>2</sup> Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

<sup>3</sup> Interkantonale Vereinbarung vom 20. Februar 2003 für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV; BSG 439.38-1)

## 5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Parallel zum Gesetzgebungsprozess wurden in mehreren Teilprojekten die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen auch deren Vollzug per 1. Januar 2022 sichergestellt ist. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wird nach dem Inkrafttreten überprüfen, inwiefern die erwünschten Wirkungen eingetreten sind, ob die Leistungen effizient erbracht worden sind und ob die Prozesse eventuell angepasst werden müssen. Sie wird dem Regierungsrat periodisch Bericht über die Nutzung und Kostenentwicklung der Talentförderung und der Kostenentwicklung in ausgewählten anderen Bereichen erstatten.

## 6. Erläuterungen zu den Artikeln

### *Ingress*

Der Ingress wird um die Bestimmungen des übergeordneten Rechts erweitert, die zur Rechtsetzung ermächtigen und die im Rahmen von REVOS 2020 im VSG aufgenommen wurden.

### *Artikel 1 (Gegenstand)*

*Absatz 1 Buchstabe a:* Das Volksschulangebot umfasst das allgemeine Volksschulangebot und das ergänzende Volksschulangebot (Art. 1b VSG). Das allgemeine Volksschulangebot besteht neu aus dem Regelschulangebot und dem besonderen Volksschulangebot. Die Verordnung beschränkt sich nur auf das Regelschulangebot und das ergänzende Volksschulangebot. Das ergänzende Volksschulangebot umfasst insbesondere die Tagesschule im Regelschulangebot, die Schulsozialarbeit und die Betreuung während der Ferienzeit (Art. 1d VSG).

Für den Bereich des besonderen Volksschulangebots wird mit der BVSV eine separate Verordnung erlassen. Zwei separate Verordnungen sind notwendig, um den unterschiedlichen Angeboten Rechnung tragen zu können. Dank einer klaren systematischen Trennung der Regelungen für das Regelschulangebot einerseits und das besondere Volksschulangebot andererseits wird eine bessere Rechtssicherheit erreicht.

*Buchstabe b:* Die Verordnung regelt im Kapitel 14 Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens und die Beitragsgewährung für die Privatschulen.

*Buchstabe c:* Die Verordnung regelt in Unterabschnitt 14b die Beiträge an Schülerinnen und Schülern in Privatschulen die hochspezialisierte Psychomotorik, hochspezialisierte Logopädie und heilpädagogische Unterstützung brauchen.

### *Artikel 7 (Patientenschule im Inselehospital)*

Schon vor REVOS 2020 mussten alle Erholungsheime, Heilstätten und Spitäler, die Kinder für längere Zeit aufnehmen, für einen den besonderen Verhältnissen angepassten Unterricht sorgen. Das VSG sah in Artikel 20 in diesem Zusammenhang eine spezielle Regelung für die Patientenschule des Inselehospital vor: Es legte fest, dass der Kanton selber eine Patientenschule im Inselehospital führt. In den Ausführungsbestimmungen zu dieser Gesetzesbestimmung (Art. 7) wird die erwähnte Aufgabe der BKD übertragen. Im Rahmen von REVOS 2020 wurde Artikel 20 VSG aufgehoben und die gesetzliche Grundlage für Spitalschulen neu im Abschnitt zum besonderen Volksschulangebot (Artikel 21h VSG) aufgenommen. Die Patientenschule im Inselehospital wird somit neu zu einer besonderen Volksschule, die Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung zum besonderen Volksschulangebot. Die Spitalschule wird künftig somit nicht mehr durch die BKD geführt, sondern durch eine private Trägerschaft. Demzufolge ist Artikel 7 aufzuheben.

*Artikel 10 (Minimalvorschriften für Schul- und Sportanlagen)*

*Absatz 2:* Änderung betrifft nur den französischen Text.

*Artikel 14a (Zuständigkeit)*

Aufgrund von Artikel 49a VSG kann der Kanton Beiträge an Gemeinden leisten, die durch Schülertransportkosten erheblich belastet sind. Die Beiträge decken 30 bis 50 Prozent der Kosten von effizient durchgeführten Transporten (Art. 49a Abs. 2 VSG). Die jährlichen Beiträge des Kantons an die Schülertransporte betragen rund 4 Mio. Franken. Die Bestimmung weist die Zuständigkeit für die Ausgaben in diesem Bereich der BKD zu. Angesichts des Umfangs und der gegebenen Steuerungsmechanismen ist die Ansiedlung der Ausgabekompetenz bei der BKD stufengerecht.

*Artikel 15 (Gesuch, Auszahlung der Beiträge)*

*Absatz 1:* Änderung betrifft nur den französischen Text.

## **Abschnitt 8.2: Schulsozialarbeit**

*Artikel 15a (Definition und Aufgaben)*

*Absatz 1:* Bereits heute leistet der Kanton gemäss geltendem Recht (Art. 20a VSG) Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit. Im Rahmen von REVOS 2020 wurde Artikel 20a VSG aufgehoben. Die Regelung für die kantonsseitige Mitfinanzierung wurde aber inhaltlich unverändert belassen und im neuen Artikel 60a im Unterabschnitt «11.3 Gesundheits- und Beratungsdienste» angesiedelt. Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um ein freiwilliges und kostenloses Beratungsangebot für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen. Mit REVOS 2020 wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt, indem die Schulsozialarbeit neu unter den von der Anzeigepflicht befreiten Diensten aufgeführt wird (Art. 61a VSG). Die Befreiung von der Anzeigepflicht im Interesse des Kindeswohls ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine professionelle Schulsozialarbeit.

*Absatz 2 Buchstabe a:* Die Schulsozialarbeit begleitet Kinder in ihrer Entwicklung. Sie fördert die Integration der Schülerinnen und Schüler und unterstützt damit den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.

*Buchstabe b:* Die Schulsozialarbeit unterstützt die Lösungsfindung und fördert die Selbst- und Sozialkompetenzen der Kinder. Schülerinnen und Schüler erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen sowie Unterstützung in Krisensituationen.

Gemäss *Buchstabe c* soll die Schulsozialarbeit dazu beitragen, dass die Kooperation zwischen ihrer und weiteren Stellen gelingt und strukturell-konzeptionell abgesichert wird. Bedarf es bei der Lösung sozialer Probleme des Einbezugs weiterer Personen oder Fachstellen innerhalb oder ausserhalb der Schule, so sorgt die Schulsozialarbeit für die Vernetzung der Schülerin oder des Schülers.

Gemäss *Buchstabe d* arbeitet die Schulsozialarbeit in institutionalisierter Form mit der Schule und Tagesschule (Schulleitung, Lehrkräfte, Schulkommission, Schulinspektorate, etc.) zusammen und unterstützt diese bei der Früherkennung und Behebung sozialer Probleme. Lehrkräfte werden für soziale Fragestellungen sensibilisiert.

*Buchstabe e:* Bei einem Verdacht oder einem konkreten Anhaltspunkt auf Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, dass alle involvierten Stellen in der Schule eng zusammenarbeiten. Hier hat die Schulsozialarbeit eine wichtige Funktion inne, indem sie aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz die Schule

unterstützt. Zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit gehört auch eine Meldung an die KESB aufgrund von Artikel 314d ZGB<sup>4</sup>.

*Artikel 16 (Beitragsberechtigung)*

*Absatz 1 Buchstabe d:* Anpassung gemäss den rechtssetzungstechnischen Richtlinien (RTR).

*Artikel 19 (Beitragsansatz)*

*Absatz 2:* Anpassung gemäss den RTR.

*Absatz 3:* Anpassung aufgrund der Direktionsreform (UDR).

*Artikel 20 (Gesuch, Auszahlung der Beiträge)*

*Absatz 3* weist die Zuständigkeit für die Ausgaben im Bereich der Schulsozialarbeit der BKD zu. Angesichts des Umfangs von jährlich 1.1 Mio. Franken und der gegebenen Steuerungsmechanismen ist die Ansiedlung der Ausgabekompetenz bei der BKD stufengerecht.

*Artikel 20e (Beitragsansatz)*

Im Zuge von REVOS wurde bewusst von der Bezeichnung Sonderschüler / Sonderschüler Abstand genommen. Diese Kinder gelten zukünftig als Schülerinnen und Schüler mit Bedarf am besonderen Volksschulangebot.

*Artikel 20f (Zuständigkeit)*

*Absatz 1:* Anpassung aufgrund der Direktionsreform (UDR).

*Artikel 24 (Schulkommission)*

*Absatz 1:* Anpassung aufgrund der Direktionsreform (UDR).

*Artikel 25 (Berichterstattung der Gemeinde)*

*Absatz 1:* Anpassung gemäss den RTR.

*Artikel 26 (Aus- und Weiterbildung der Gemeindebehörde)*

*Absatz 1:* Anpassung gemäss den RTR.

**Abschnitt 10.2: Bildungs- und Kulturdirektion**

Anpassung aufgrund der Direktionsreform (UDR).

<sup>4</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

## *Artikel 27 (Direktionsverordnungen)*

Artikel 27 listet die Bereiche auf, in welchen die Regelungskompetenz vom Regierungsrat an die BKD delegiert wird.

*Absatz 1:* Anpassung aufgrund der Direktionsreform (UDR).

*Buchstabe b1:* Gemäss Artikel 7 VSG besuchen grundsätzlich Schülerinnen und Schüler die öffentliche Volksschule an ihrem Aufenthaltsort. Anders sieht es für Schülerinnen und Schüler aus, die im Rahmen des Asyl- und des Flüchtlingswesens in den Zentren des Bundes sowie in den kantonalen Kollektivunterkünften untergebracht sind. Unter anderem aufgrund der häufigen Wechsel der anwesenden Schülerinnen und Schüler, der stark variierenden Anzahl Kinder, der durchmischten Altersstruktur und der relativ kurzen Aufenthaltsdauer in den Zentren des Bundes, kann sich die Integration in eine Regelklasse für die Aufenthaltsortsgemeinde als schwierig erweisen.

Artikel 17a VSG ermöglicht es den Gemeinden, mit der Bewilligung der BKD zusätzliche Klassen für Schülerinnen und Schüler aus dem Asylbereich zu führen, wie beispielsweise Empfangsklassen, Rückkehrklassen oder regionale Intensivkurse für Jugendliche anzubieten, die im späten volksschulpflichtigen Alter zugewandert sind und auf den Übertritt in die Sekundarstufe I bzw. in die Angebote der Sekundarstufe II vorbereitet werden sollen.

Die besondere Aufenthaltssituation, die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, insbesondere die mangelnden Kenntnisse der Unterrichtssprache, die oftmals rudimentäre Schulerfahrung, die psychische Situation aufgrund schwieriger Fluchterfahrungen usw. stellen Anforderungen an die Organisation und die Durchführung des schulischen Unterrichts. Diese machen eine umfassende Umsetzung der Vorgaben für den Regelunterricht gemäss VSG unmöglich. Artikel 17a Absatz 4 VSG räumt dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, in den beschriebenen Klassen angemessene Abweichungen von den Regelungen der Volksschulgesetzgebung vorzunehmen. Die Abweichungen können namentlich den Lehrplan, die Beurteilung, das Schuljahr und die Schulzeit (Beginn des Schuljahres und Anzahl Schulwochen), die Unterrichtssprache, den obligatorischen und fakultativen Unterricht und die Stufengliederung betreffen.

Seit der starken Zuwanderung in den Jahren 2015 bis 2017 führen die Gemeinden bereits solche Klassen. Die BKD hat dementsprechend situativ und pragmatisch eine Praxis entwickelt, welche dem Anspruch auf angemessenen Grundschulunterricht, dem individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers in den zusätzlichen Klassen sowie den Bedürfnissen der Lehrkräfte Rechnung trägt. Diese Praxis soll durch Ausführungsbestimmungen in einer Direktionsverordnung verankert werden.

## *Artikel 28 (Finanzierung des Übertrittsverfahrens und des Publikationsorgans)*

Die geltende Bestimmung von Artikel 28 weist die Zuständigkeit für die Bewilligung der Ausgaben zur Finanzierung des Publikationsorgans<sup>5</sup> der BKD zu. Die Ausgabenkompetenz wird auf den Bereich des Übertrittsverfahrens erweitert: Während des 5. und 6. Schuljahres wird im Rahmen eines Übertrittsverfahrens (Art. 33 ff. Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule<sup>6</sup>) abgeklärt, auf welchem Leistungsniveau eine Schülerin oder ein Schüler auf der Sekundarstufe I unterrichtet werden soll. Im deutschsprachigen Kantonsteil wird in einem Gespräch zwischen der Lehrkraft, den Eltern und der Schülerin bzw. dem Schüler ein gemeinsamer Antrag formuliert. Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zwischen Lehrkraft, Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zustande, können letztere eine Kontrollprüfung<sup>7</sup> absolvieren. Gemäss dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit für die Ausgaben im Bereich des Übertrittsverfahrens der BKD zugewiesen.

<sup>5</sup> Beim Publikationsorgan handelt es sich um das amtliche Schulblatt des Kantons Bern, das unter dem Namen EDUCATION erscheint.

<sup>6</sup> Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11)

<sup>7</sup> Art. 42 und 43 DVBS.

Angesichts des Umfangs und der gegebenen Steuerungsmechanismen ist die Ansiedlung der Ausgabekompetenz bei der BKD stufengerecht.

*Artikel 29 (Verfügungsbefugnisse, zuständige Stelle)*

*Absatz 1:* Anpassung aufgrund der Direktionsreform (UDR).

*Buchstaben c und m1:* Die Reihenfolge der Aufzählung in Absatz 1 richtet sich nach den Erwähnungen im VSG. Dem bisherigen Buchstabe c liegt der neue Artikel 60a Absatz 4 zugrunde. In systematischer Hinsicht wird Buchstabe m1, unter Aufhebung von Buchstabe c, eingefügt. *Absatz 2:* Anpassung gemäss den RTR.

*Absatz 3:* Anpassung aufgrund der Direktionsreform (UDR).

*Absatz 4:* Änderung betrifft nur den französischen Text.

## **Kapitel 12: Talentförderung**

### **Abschnitt 12.1: Allgemeine Bestimmungen**

*Artikel 31 (Anerkennung)*

In *Absatz 1* werden die Anerkennungsbedingungen für spezifisch-strukturierte Förderprogramme und spezifisch-strukturierte Ausbildungsgänge für Hochbegabte umschrieben. Eine Anerkennung erfolgt nur, wenn genügende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

*Buchstabe a:* Ziel der Talentförderung ist es, der Schülerin oder dem Schüler zu ermöglichen, die Realisierung des Anspruchs auf angemessenen Grundschulunterricht mit der Förderung ihres oder seines Talents optimal zu vereinbaren. Schülerinnen und Schüler erhalten einen Grundschulunterricht, der bezüglich Inhalt und Umfang dem Lehrplan (Lehrplan 21 oder PER) entspricht. Die zeitliche Verteilung des Unterrichts über die Woche oder innerhalb des Schuljahres wird hingegen den Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers angepasst, insbesondere wird der Stundenplan soweit als möglich individuell gestaltet. Damit soll eine Vereinbarung von Schule und Talentförderung ermöglicht werden. Kann die Schülerin oder der Schüler aufgrund ihres oder seines Talentprogramms an einem Teil des Unterrichts nicht teilnehmen, so wird sie oder er von einer Lehrkraft in der Aufarbeitung des verpassten Lernstoffes unterstützt und begleitet.

*Buchstabe b:* Die Schülerin oder der Schüler wird durch ein Talentprogramm gezielt gefördert. Schulen, die spezifisch-strukturierte Förderprogramme oder Ausbildungsgänge für Hochbegabte anbieten, pflegen Partnerschaften zu Institutionen im Sport- und Kunstbereich, wie beispielsweise zu Sportklubs, Musik- oder Tanzschulen.

*Buchstabe c:* Für Schülerinnen und Schüler, die in einer zeitlich aufwändigen künstlerischen oder sportlichen Ausbildung stehen, stellt die Kombination von schulischer Ausbildung und Talentförderung eine grosse Herausforderung dar. Zum guten Gelingen können Schulen einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie geeignete Strukturen schaffen und für eine gut koordinierte Zusammenarbeit mit den Partnern im Sport- und Kunstbereich sorgen.

Die Schulen mit spezifisch-strukturierten Förderprogrammen oder mit einem spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte einer Region arbeiten zusammen und sorgen für die bedarfsgerechte schulische Platzierung der Schülerinnen und Schüler. Für diese regionale Koordination bestimmen die Schulen gemeinsam eine Koordinationsperson, für die der Kanton Koordinationsressourcen zur Verfügung stellt (Art. 62 Abs. 4 VSG). Zudem nehmen diese Koordinationspersonen der einzelnen Regionen Einsitz in einer kantonalen Steuerungsgruppe. Diese besteht zudem aus Vertreterinnen und Vertretern der BKD und der oder dem kantonalen Beauftragten für Leistungssport.

*Buchstabe d:* Um als Förderprogramm oder Ausbildungsgang anerkannt zu werden, muss nachgewiesen werden, dass am Schulungsort ein Bedarf an Talentförderung besteht. Konkret wird die BKD prüfen, ob im Einzugsgebiet des geplanten Förderprogramms oder Ausbildungsgangs genügend talentierte Schülerinnen und Schüler Interesse an einem entsprechenden Angebot bekunden, so, dass eine effiziente Schulorganisation möglich ist.

*Absatz 2:* Will eine Schule ein Förderprogramm oder einen Ausbildungsgang anbieten, muss sie ein Gesuch um Anerkennung beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) einreichen. Das Instrument der Anerkennung bietet dem Kanton eine Steuerungsgrundlage. Ziel ist, genügende und angemessene Lösungen für die Talentförderung zur Verfügung zu stellen.

Nebst den Bedingungen gemäss Absatz 1 können weitere Elemente für die Anerkennung von Bedeutung sein. So muss die Schule zum Beispiel Talente aus anderen Gemeinden aufnehmen. Erforderlich ist auch eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen mit Talentförderprogrammen in der Region. In einem Konzept sollte aufgezeigt werden, dass Partnerschaften mit Institutionen in den Talentbereichen (Sportklubs, Musikschulen, Tanzschulen, etc.) existieren und spezifische Leistungen zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler erbracht werden (Lernateliers, Aufgabenhilfe, Lektionen zur Unterstützung in der Aufarbeitung von verpasstem Schulstoff, Stundenpläne mit Trainingsfenstern oder individuelle Stundenpläne).

Der Kanton Bern kann in Anwendung von Artikel 3 und 4 HBV ein anerkanntes spezifisch-strukturiertes Förderprogramm der Geschäftsstelle der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte melden. Durch die Aufnahme in das interkantonale Angebot wird das Förderprogramm zu einem spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang und kann von Schülerinnen und Schülern ausserhalb des Kantons Bern besucht werden. Gemäss geltender Praxis werden Förderprogramme gemeldet, die über ein Label «Swiss Olympic Partner School» oder «Swiss Olympic Sport School» verfügen.

#### *Artikel 31a (Zuständigkeit und Voraussetzungen)*

*Absatz 1:* Für die Aufnahme in einen ausserkantonalen oder privaten spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang nach HBV bedürfen Schülerinnen und Schüler einer Kostengutsprache der zuständigen Stelle der BKD (Art. 7a Abs. 1 VSG). Schülerinnen und Schüler werden in ein innerkantonales spezifisches Förderprogramm oder in einen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte nach HBV aufgenommen, wenn die zuständige Stelle der BKD dies bewilligt (Art. 7a Abs. 2 VSG). Bei der zuständigen Stelle der BKD handelt es sich laut Absatz 1 um das AKVB.

Gemäss *Absatz 2 Buchstabe a* wird eine Kostengutsprache oder Bewilligung nur dann erteilt, wenn der Besuch des anvisierten Talentförderprogramms (mit oder ohne Anerkennung nach HBV) für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler eine wesentlich bessere Vereinbarkeit (siehe Erläuterungen zu Artikel 31b) von schulischer Ausbildung und Talentförderung ermöglicht, als dies bei einem Besuch der ordentlichen öffentlichen Schule in der Aufenthaltsgemeinde der Fall wäre.

Gemäss *Buchstabe b* muss die Schülerin oder der Schüler eine qualifizierte Bestätigung des Talents vorweisen. Die Einzelheiten betreffend die qualifizierte Bestätigung werden in den Artikeln 31e und 31f beschrieben. Als drittes Kriterium muss die Schülerin oder der Schüler eine hohe Motivation aufweisen. In diesem Sinne muss sie oder er über eine grosse Lernbereitschaft sowie über hohe personelle und methodische Kompetenzen verfügen.

#### *Artikel 31b (Bessere Vereinbarkeit)*

*Absatz 1:* Für eine Kostengutsprache oder Bewilligung darf nicht jede geringfügige Verbesserung der Vereinbarkeit genügen. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und um den zusätzlichen öffentlichen Mitteleinsatz zu rechtfertigen, muss die bessere Vereinbarkeit wesentlich sein.

Die Verbesserung kann in einer zeitlichen Entlastung, in einer besseren Abstimmung von schulischen und sportlichen/musischen Terminen und in einer konkreten Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bestehen. *Absatz 2:* Damit eine Schülerin oder ein Schüler zu einem Talentförderprogramm mittels Bewilligung oder Kostengutsprache zugelassen werden kann, muss ermittelt werden, ob in diesem Programm die schulische Ausbildung mit der Förderung des Talents wesentlich besser zu vereinbaren ist, als im Rahmen des ordentlichen Volksschulangebots, welches in der Regel am Aufenthaltsort in Anspruch genommen wird. Im Rahmen dieser Ermittlung können auch zwei Talentförderprogramme einander gegenübergestellt werden.

*Absatz 3* listet in nicht abschliessender Weise auf, welche Elemente der schulischen Lösungen einander gegenübergestellt werden, um deren Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers zu ermitteln.

Gemäss *Buchstabe a* werden die Stundenpläne miteinander verglichen. Dies geschieht mit Blick auf die Trainingszeiten (während und ausserhalb der Saison) und auf deren Dauer. Dabei wird je nach Trainingsart unterschieden (Teamtraining, individuelles Training, geführtes oder ungeführtes Training). Mitberücksichtigt wird auch die jeweilige Flexibilität bei den Trainingszeiten (z. B. Verfügbarkeit von Sportanlagen). Ebenso müssen im musischen Bereich die Zeiten für Unterricht, Übung oder Probenarbeit einbezogen werden.

*Buchstabe b:* Das von der Schülerin oder dem Schüler gewünschte Talentförderprogramm wird mit dem Besuch des ordentlichen Volksschulangebots auch im Bereich der Struktur der Wochenlektionen verglichen. Im Gegensatz zum Kriterium «Stundenpläne», bei dem vor allem der quantitative Aspekt im Vordergrund steht, steht beim Kriterium «Struktur der Wochenlektionen» primär die Ausgewogenheit der besuchten Lektionen in den einzelnen Fächern im Fokus.

Gemäss *Buchstabe c* wird auch geprüft, in welcher der schulischen Lösungen (Talentförderprogramm oder Besuch des ordentlichen Volksschulangebots) weniger Schulabwesenheiten nötig sind.

*Buchstabe d:* Die Wegzeiten zwischen Wohn-, Schul- und Übungsort werden einander gegenübergestellt.

*Buchstabe e:* Die Talentförderschulen bieten für die Berner Talente ergänzenden Unterricht an, um verpassten Unterrichtsstoff aufzuarbeiten oder Nachproben zu schreiben. Der ergänzende Unterricht kann als Gruppenunterricht, Individualunterricht, begleitetes Lernatelier, bedarfsorientierten Stütz- und Förderunterricht, geführte Nachhollektionen, Fernbetreuung mittels digitalen Medien, etc. erfolgen. Die Talentförderschulen erhalten dafür zusätzliche Anstellungsprozente.

In jeder Talentförderschule übernimmt eine Schulkoordinatorin oder ein Schulkoordinator die Betreuung und Begleitung der anerkannten Talente. Sie oder er ist in regelmässigem Austausch mit Talent, Schule, Talentpartner sowie Eltern und informiert alle Betroffenen innerhalb der Schule. In ihren oder seinen Kompetenzbereich fällt auch die Organisation des ergänzenden Unterrichts. Diese Aufgaben der Betreuung und Koordination werden vom Kanton entschädigt.

*Buchstabe f:* Nebst der Unterstützung in der Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs gemäss Buchstabe e leisten die Schulen mit Talentförderprogrammen oft weitere zusätzliche Unterstützungsformen, insbesondere bei stark reduziertem Stundenplan und wochenweisen Abwesenheiten. In der Regel handelt es sich bei den weiteren Unterstützungsformen um Unterricht in Kleingruppen, abteilungsweisen Unterricht und späteren Schulbeginn (ausserhalb der üblichen Blockzeiten). Nicht zuletzt können die Schulen für Trainings, Wettkämpfe, Auftritte und andere Anlässe Dispensationen gewähren.

### *Artikel 31c (Geltungsdauer)*

*Absatz 1 und 2:* Eine vorausschauende Karriereplanung unter Einbezug beider Förderinstitutionen (Schule und Talentinstitution) ist wichtig, um der Schülerin oder dem Schüler für ihre oder seine Entwicklung eine gewisse Sicherheit und Kontinuität zu gewährleisten. Dennoch können sich gerade im Volksschulalter jederzeit Veränderungen in der Entwicklung im Schul- wie auch im Talentförderbereich

ergeben. Aus diesem Grund wird die Kostengutsprache beziehungsweise die Bewilligung befristet erteilt. Voraussichtlich wird eine jährliche Überprüfung der Gesamtsituation vorgenommen und, wenn nötig, neu entschieden. Der Gedanke der Kontinuität gebietet, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht bereits aufgrund einer Verletzung oder einer Entwicklungsverzögerung aus der Talentförderung ausgeschlossen wird. Es muss gewährleistet werden können, dass sie oder er den Anspruch auf Grundschulunterricht in diesem Rahmen abdecken kann.

Verfügen die öffentlichen Volksschulen des Kantons Bern über ein spezifisch-strukturiertes Förderprogramm im Bereich der sportlichen und musischen Talentförderung, werden diesen sowohl für die Koordination pro Schülerinnen und Schüler 0,5 Anstellungsprozent als auch für die zusätzliche Unterstützung pro Schülerin und Schüler 0,5 Anstellungsprozent zur Verfügung gestellt, sofern eine Kostengutsprache oder eine Bewilligung gemäss Artikel 31a vorliegt. Die entsprechenden Kosten trägt der Kanton. Dies entspricht bestehender Praxis, wonach für Zusatzunterricht und Koordination pro Talent rund 1 Anstellungsprozent zur Verfügung gestellt wird.

Die Einstufung für diese Tätigkeit entspricht der ordentlichen Einstufung nach Lehreranstellungsgesetzgebung. Deshalb wird eine Anstellung als Lehrkraft oder Schulleitung an der entsprechenden öffentlichen Volksschule für die Ausübung dieser schulinternen Koordination vorausgesetzt.

Zusätzlich werden in den vier Regionen in bescheidenem Umfang Koordinatorinnen resp. Koordinatoren angestellt, welche die regionale und überregionale Koordination wahrnehmen werden. Die entsprechenden Kosten trägt der Kanton.

#### *Artikel 31d (Gesucheinreichung)*

*Absatz 1:* Für die rechtzeitige Bereitstellung der Schulungsplätze und die Planung der Klassen sowie der Pensen der Lehrkräfte braucht es einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Aus diesen Gründen sollen Gesuche um Aufnahme in die Talentförderung für das nächste Schuljahr bis zum 15. Februar eingereicht werden. Ein Gesuch soll auch dann eingereicht werden, wenn noch nicht alle Unterlagen vorhanden sind.

Diese können gemäss *Absatz 2* nachgereicht werden. Dieses Vorgehen bietet den betroffenen Schülerinnen und Schülern den Vorteil, zu einem früheren Zeitpunkt Klarheit über ihre schulische Zukunft zu erlangen. Zudem wird ihnen mit den Förderpartnern eine bessere Karriereplanung ermöglicht. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden die Sportpartner ihre prognostischen Einschätzungen zum Potenzial der Schülerin oder des Schülers nach diesen Fristen ausrichten müssen.

*Absatz 3:* In begründeten Einzelfällen werden auch später eingereichte Gesuche bearbeitet.

## **Abschnitt 12.2: Qualifizierte Bestätigung**

### **Unterabschnitt: 12.2.1: Anerkennung als qualifizierte Bestätigung**

#### *Artikel 31e (Besuch eines ausserkantonalen oder eines privaten spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs für Hochbegabte)*

*Absatz 1:* Will eine Schülerin oder ein Schüler in einen ausserkantonalen oder privat spezifisch-strukturierten Ausbildungsgang für Hochbegabte (gemäss HBV) aufgenommen werden, muss sie oder er eine qualifizierte Bestätigung des Talents vorlegen. Als qualifizierte Bestätigungen werden für Sporttalente Talentkarten (*Buchstabe a*) anerkannt oder, wenn keine solche vorliegt, unter bestimmten Voraussetzungen ein Empfehlungsschreiben mit Bestätigung des zuständigen Sportverbands (*Buchstabe b*). Für Talente im musischen Bereich gelten als qualifizierte Bestätigung die von der Fachkommission ausgestellten Talentkarten (*Buchstabe c*).

*Artikel 31f (Besuch eines innerkantonalen spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder eines innerkantonalen spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs für Hochbegabte)*

*Absatz 1:* Für den innerkantonalen Besuch eines spezifisch-strukturierten Förderprogramms oder eines spezifisch-strukturierten Ausbildungsgangs für Hochbegabte (gemäss HBV) wird zusätzlich zu den in Artikel 31f Absatz 1 aufgeführten Bestätigungen auch eine prognostisch-integrative und systematische Einschätzung des Sportverbandes zum Talent und Potenzial der Schülerin oder des Schülers als qualifizierte Bestätigung anerkannt.

Gemäss *Buchstabe c* sollen auch Athletinnen und Athleten aufgenommen werden, die das Potenzial haben, in einer Sportart zukünftig regional, national oder international erfolgreich zu sein. Dies zu erkennen ist aufwändig, denn das Potenzial kann nicht anhand einfacher Kriterien gemessen werden. Die Nachwuchsförderkonzepte der Sportverbände, welche aufgrund des Rahmenkonzepts zur Sport- und Athletenentwicklung FTEM<sup>8</sup> erarbeitet wurden, liefern Hinweise und Informationen dazu. Sie ermöglichen es, zusammen mit dem in diesem Kontext entwickelten Instrument PISTE (Prognostisch-Integrative, Systematische Trainer-Einschätzung), das Potenzial – und somit das Talent – nach einheitlichen Kriterien einzuschätzen. Die Talenteinschätzung der Sportpartner wird individuell durch die kantonale Beauftragte oder den kantonalen Beauftragten für Leistungssport überprüft.

Verfügt eine Sportart über kein offizielles Nachwuchskonzept, kann nicht von einer qualifizierten Bestätigung ausgegangen werden.

## **Unterabschnitt 12.2.2: Ausstellung der qualifizierten Bestätigung im musischen Bereich**

*Artikel 31g*

*Absatz 1:* Bei der Vergabe von Talentkarten wird überprüft, ob die Schülerin oder der Schüler in Relation zum Alter und abhängig von der Disziplin ein hohes künstlerisches Niveau aufweist. Ausgangspunkt dafür bilden Einschätzungen, die im Rahmen von künstlerischen Darbietungen durch qualifizierte Jurys vorgenommen worden sind, beispielsweise bei einem Vorspielen in der Musikschule, bei der Teilnahme an einem Wettbewerb oder durch eine Werkbeurteilung (*Buchstabe a*). Daneben sollen weitere Faktoren einbezogen werden, die für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Talents wichtig sind. Von der Schülerin oder dem Schüler wird ein starkes Engagement im jeweiligen künstlerischen Bereich erwartet (*Buchstabe b*). Dieses zeigt sich beispielsweise darin, dass sie oder er ein überdurchschnittlich hohes Pensum an Unterricht und Übungsstunden absolviert oder bei künstlerischen Projekten mitarbeitet. Zudem muss die Schülerin oder der Schüler in einer ausserschulischen Förderstruktur eingebunden sein (beispielsweise in einem Intensivförderprogramm einer Musikschule), in welcher das Potenzial und die Fördermassnahmen systematisch überprüft werden (*Buchstabe c*). Dazu können bspw. die kontinuierliche Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor mit regelmässiger Standortbestimmung oder das Vorspiel vor einer Jury oder der Programmleitung gehören.

## **Unterabschnitt 12.2.3: Fachkommission im musischen Bereich**

*Artikel 31h (Zuständigkeit)*

Anders als in der Talentförderung im Bereich Sport, wo die Talenteinschätzung durch die jeweiligen Sportverbände vorgenommen wird, übernimmt im musischen Bereich eine Fachkommission diese Aufgabe.

<sup>8</sup> FTEM Schweiz (FTEM steht für Foundation, Talent, Elite und Mastery).

### *Artikel 31i (Aufgaben)*

Die Fachkommission hat eine beratende und unterstützende Funktion. Es obliegt ihr, die abschliessende Beurteilung der Talenteinschätzung im Bereich Musik und die Ausstellung von qualifizierten Bestätigungen in Form von Talentkarten im gesamten musischen Bereich vorzunehmen.

*Absatz 1 Buchstabe a:* Im Bereich Musik beurteilt die Fachkommission das Talent abschliessend. Dabei wird die Einschätzung einer Institution, wie beispielsweise einer Musikschule berücksichtigt. Die Fachkommission kann auch Dritte in die Beurteilung mit einbeziehen. Dritte können eine Jury oder eine Unterkommission (z. B. für spezifische Fragen) sein, da unter Umständen beigezogene Fachpersonen Leistungsprognosen, Motivation und Ziele mittels ihrer Expertise besser einschätzen können. Sie können Empfehlungen zum weiteren Vorgehen machen.

*Buchstabe b:* Da für die Beurteilung des Talents in den Bereichen Gestalten und Tanz unterschiedliches Fachwissen nötig ist, überlässt die Fachkommission die Talentbeurteilung einer spezialisierten Institution. Die jeweils mandatierte Institution überprüft das Talent der Schülerin oder des Schülers umfassend. Es folgen keine weiteren Abklärungen durch die Fachkommission.

*Buchstabe c:* Die Fachkommission stellt im Bereich Musik auf der Grundlage ihrer eigenen Beurteilung und insbesondere im Bereich Gestalten und Tanz, gestützt auf die Beurteilung der beauftragten Institution, eine qualifizierte Bestätigung in Form einer Talentkarte (Art. 31g Abs. 1) aus. Diese Talentkarte wird als qualifizierte Bestätigung im Abklärungsverfahren hinsichtlich einer Kostengutsprache anerkannt (Art. 31e Abs. 1 Bst. c und Art. 31f Abs. 1 Bst. d).

*Buchstabe d:* Die Fachkommission unterstützt den Austausch unter den verschiedenen Institutionen. Damit trägt sie zur Koordination von Ausbildungswegen mit unterschiedlichen Angeboten bei. Auf diese Weise soll insbesondere der Anschluss an die Berufsausbildungen verbessert werden.

### *Artikel 31k (Zusammensetzung)*

Gemäss *Absatz 1 und 2* setzt sich die Fachkommission im musischen Bereich aus höchstens zehn Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederzahl wird durch die BKD bestimmt.

*Absatz 3:* In der Fachkommission sind die öffentlichen und subventionierten Institutionen vertreten, die sich in der Talentförderung im Bereich Musik engagieren.

*Absatz 4:* Die Kommission soll die Vielfalt von kulturellen Ausprägungen möglichst optimal spiegeln. Hierzu gehört auch, dass die französische Sprache und die frankophone Kultur vertreten sind.

### *Artikel 31l (Amtsdauer)*

*Absatz 1 und 2:* Mit einer individuellen Amtsdauer von vier Jahren wird die Kontinuität der Kommissionsarbeit sichergestellt.

### *Artikel 31m (Ernennung)*

*Absatz 1:* Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder wird darauf geachtet, dass diese über ausgewiesenes Fachwissen verfügen, verschiedene Blickwinkel auf die Kunst einnehmen und sich nach Alter, Geschlecht und Hintergrund unterscheiden und ergänzen.

### *Artikel 31n (Beschlussfähigkeit, Beschlüsse)*

*Absatz 1 und 2* regeln die Beschlussfähigkeit und das Quorum für einen Beschluss. Die Kommission kann weitergehende Reglemente aufstellen. Diese unterliegen der Genehmigung der BKD (Art. 31p Abs. 2).

Gemäss *Absatz 3* ist ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg möglich. Im Zirkular werden den Kommissionsmitgliedern alle Anträge unterbreitet und ihnen so die Möglichkeit gegeben, diesen innert der gesetzten Frist zuzustimmen oder sie abzulehnen. Diese Frist soll dem Antrag angemessen sein. Damit diese Form der Beschlussfassung durchgeführt werden kann, müssen sämtliche Kommissionsmitglieder zustimmen.

#### *Artikel 31o (Sekretariat)*

*Absatz 1:* Das AKVB koordiniert die Arbeit der Fachkommission in organisatorischer Hinsicht und bietet so eine Koordinationsstelle in der sich die Institutionen auf Augenhöhe begegnen.

*Absatz 2:* Die Person, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter für die Führung des Sekretariats verantwortlich ist, kann die Fachkommission während ihren Sitzungen beraten. Sie hat ein Antragsrecht im Rahmen sämtlicher Angelegenheiten.

#### *Artikel 31p (Konstituierung)*

*Absatz 1 und 2:* Keine Erläuterungen.

#### *Artikel 31q (Entschädigungen)*

Gemäss *Absatz 1* richten sich Entschädigungen der von der BKD bestellten Mitglieder der Fachkommission nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen<sup>9</sup>. Darin werden die Sitzungs- und Taggelder sowie die Vergütungen für Vorbereitungsarbeiten der Kommissionsmitglieder festgelegt.

#### *Artikel 31r (Jahresentschädigungen)*

*Absatz 1:* Keine Erläuterungen.

*Absatz 2:* Für Kommissionsmitglieder, die umfangreiche Vorbereitungsarbeiten leisten, ist eine pauschale Abgeltung dieser Aufwände vorgesehen.

#### *Artikel 33 (Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst)*

Artikel 61 VSG regelte die Zusammenarbeit zwischen zwei kantonalen Stellen, namentlich die EB und der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD). Als Folge der Verselbständigung der kantonalen Psychiatrieinstitutionen wurde dieser Artikel im Rahmen von REVOS angepasst, da es keine gesetzliche Regelung für die Zusammenarbeit beider kantonalen Stellen mehr brauchte. Unter der neuen Bezeichnung Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie erbringt der ehemalige KJPD weiterhin seine Dienstleistung, ist jedoch nun eine Fachstelle wie viele andere auch, mit der die EB eng zusammenarbeiten. Dementsprechend kann Artikel 33 aufgehoben werden.

#### *Artikel 34 (Unentgeltlichkeit)*

*Absatz 2:* Siehe Erläuterungen zu Artikel 33.

<sup>9</sup> Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256)

## Kapitel 14: Privatschulen

### Artikel 35a (Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler)

Im Kanton Bern kann die Schulpflicht sowohl in der öffentlichen Volksschule als auch im Rahmen einer privaten Schulung erfüllt werden. Das Gesetz sieht für die private Schulung die beiden Formen Privatschule (Art. 65 ff. VSG) und Privatunterricht (Art. 71 ff. VSG) vor. Für beide bedarf es einer Bewilligung. Handelt es sich um eine Privatschule, muss die Institution selber sämtliche Anforderungen für das Erteilen einer Bewilligung erfüllen. Insbesondere muss sie gemäss Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe d VSG gewährleisten, dass die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden. In diesem Sinne kann einer Privatschule, die Schülerinnen und Schüler nur teilweise unterrichtet (als Ergänzung zum Privatunterricht der Eltern) keine Bewilligung erteilt werden. Die Privatschulen unterliegen der kantonalen Aufsicht. Bei Privatunterricht müssen die Eltern die Anforderungen erfüllen und werden vom Kanton beaufsichtigt.

*Absatz 1:* Wenn zehn oder mehr Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet werden, wird eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule erteilt, sofern die entsprechenden Anforderungen gemäss Artikel 66 VSG erfüllt sind.

*Absatz 2:* Wenn zwischen fünf bis neun Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet werden, kann eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule erteilt werden, sofern die entsprechenden Anforderungen gemäss Artikel 66 und 66a VSG erfüllt sind.

*Absatz 3:* Wenn weniger als fünf Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet werden, wird keine Bewilligung zum Führen einer Privatschule erteilt.

*Absatz 4:* Fällt die Schülerzahl einer bewilligten Privatschule unter fünf Schülerinnen und Schüler, so wird die Bewilligung entzogen.

### Artikel 35b (Gesuchverfahren)

Um im Kanton Bern eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule zu erhalten, müssen Privatschulen ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen transparent machen (Art. 66 Abs. 1 Bst. f VSG). Gemäss dieser Bestimmung hat die Privatschule im Rahmen der Gesucheinreichung aufzuzeigen, wie sie ihrer Offenlegungspflicht nachgekommen ist.

### Artikel 36 (Schülerverzeichnis)

*Absatz 1:* Anpassung gemäss den RTR.

## Kapitel 14a Beiträge an Privatschulen

### Artikel 37a (Zuständigkeit)

*Absatz 1 Buchstabe a:* Gemäss Artikel 67 VSG kann der Kanton Beiträge an Privatschulen leisten. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die Befugnis zur Bewilligung der Ausgaben der BKD zugewiesen. Aufgrund der langjährigen Praxis und der Tatsache, dass die Mittel pro Kind und Schuljahr limitiert sind (2000 Franken / Kind und Jahr) ist eine Ansiedlung der Ausgabenkompetenz bei der BKD stufengerecht.

*Buchstabe b:* Der BKD wird gemäss dieser Bestimmung die Befugnis zugewiesen, die Ausgaben für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung im Bereich der Privatschulen gemäss Artikel 67b VSG zu bewilligen.

## **Kapitel 14b Beiträge an Schülerinnen und Schüler in Privatschulen**

### *Artikel 37b (Hochspezialisierte Psychomotorik, hochspezialisierte Logopädie und heilpädagogische Unterstützung)*

*Absatz 1:* Vereinzelt gibt es Kinder in Privatschulen, die einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen haben (beispielsweise eine schwere Sprachstörung, Körperbehinderung oder Störung der Körperwahrnehmung oder der Motorik). Diese Kinder können aufgrund ihrer Beeinträchtigung dem Unterricht ohne Psychomotorik, Logopädie oder heilpädagogische Unterstützung nicht folgen. Für den Bereich der Psychomotorik und der Logopädie werden diese Leistungen als hochspezialisierte Interventionen (HSI) bezeichnet. Für diese Leistungen kann das AKVB eine Kostengutsprache erteilen.

*Absatz 2:* Massnahmen im Bereich der hochspezialisierten Psychomotorik zeichnen sich durch eine hohe Intensität aus. Der entsprechende Bedarf der Schülerin oder des Schülers an psychomotorischen Leistungen muss hoch sein. Diese Massnahmen benötigen ebenfalls hoch spezialisiertes Fachwissen.

*Absatz 3:* Massnahmen im Bereich der hochspezialisierten Logopädie benötigen spezialisiertes Fachwissen. Die Massnahmen kommen ausschliesslich bei einer entsprechenden Diagnose zur Anwendung, welche das hoch spezialisierte Fachwissen voraussetzt.

*Absatz 4:* Die BKD wird die anspruchsbegründenden Diagnosen im Bereich der hochspezialisierten Logopädie, den notwendigen Umfang der Intensität im Bereich der hochspezialisierten Psychomotorik sowie den Umfang des Kostenbeitrags durch Verordnung regeln.

### *Artikel 37c (Beitragsgewährung)*

*Absatz 1:* Beiträge werden nur gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Sinne des besonderen Volksschulangebots aufweist.

*Absatz 2:* Der Beitrag des Kantons ist subsidiärer Natur und wird nur geleistet, wenn die Schülerin oder der Schüler für diese Massnahmen nicht bereits Leistungen von Dritten aufgrund einer anderen Gesetzgebung (Leistungen der Krankenkassen der Sozialversicherungen oder Privatversicherungen) erhält.

### *Artikel 37d (Bedarfsabklärung)*

*Absätze 1 und 2:* Der Bedarf an einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme in Form von Heilpädagogik, hochspezialisierte Logopädie oder hochspezialisierte Psychomotorik wird von der kantonalen Erziehungsberatungsstelle (EB) abgeklärt. Sie kann für diese Aufgaben auch Fachstellen beziehen oder diese mit der Abklärung beauftragen. Voraussichtlich werden für die Logopädie das Inselspital und das Zentrum für Entwicklungsförderung und pädiatrische Neurorehabilitation der Stiftung Wildermeth Biel (Z.E.N.) mit Abklärungsaufgaben betraut.

### *Artikel 37e (Bestimmung des Kostenbeitrags)*

Keine Erläuterungen.

## **Übergangsbestimmung**

### *Artikel T1-1*

Siehe Erläuterungen zur indirekten Änderung von Artikel 10 OrV BKD.

## **Indirekte Änderung Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (Organisationsverordnung BKD, OrV BKD; BSG 152.221.181)**

*Artikel 10 (Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung)*

*Absatz 1 Buchstabe g* wird gestrichen, da die Patientenschule im Inselspital ab 1. Januar 2022 eine besondere Volksschule wird und nicht mehr durch das AKVB geführt wird (siehe Erläuterungen zu Art. 7).

### **7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

#### **7.1 Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022**

Wie das VSG trägt auch die vorliegende Verordnung und deren Umsetzung zur Verwirklichung der in den Richtlinien der Regierungspolitik formulierten Ziele bei. Zielsetzung Nr. 3 der Richtlinien der Regierungspolitik postuliert, dass der Kanton Bern für seine Bevölkerung attraktiv sein soll. Eine chancengerechtere Talentförderung kann zu dieser Zielsetzung beitragen.

### **8. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen der Regelungen im Bereich der Talentförderung wurden im Rahmen der Gesetzgebung im Vortrag des Regierungsrates zur VSG-Revision dargelegt. Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Grundsätze weichen nicht von den im Rahmen der Gesetzesvorlage verwendeten Kennzahlen ab. Vor diesem Hintergrund hat die vorliegende Verordnung keine weiterführenden finanziellen Auswirkungen, respektive allfällige Mehrkosten können im Rahmen der verfügbaren Mittel kompensiert werden.

### **9. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Änderungen im Bereich der Talentförderung und die vorliegenden Ausführungsbestimmungen weisen keine markanten Auswirkungen auf die Gemeinden auf. Die Talentförderung soll chancengerechter ausgestaltet und solidarischer finanziert werden. So wird künftig die Gesamtheit der Gemeinden den gemeinderelevanten Kostenteil finanzieren und nicht mehr die Wohnsitzgemeinde der Schülerin oder des Schülers. Per Saldo ergibt sich für die Gesamtheit der Gemeinden und für den Kanton keine Kostenverlagerung.

### **10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

### **11. Ergebnis der Konsultation**

Vom 13. April 2020 bis zum 2. Juni 2021 wurde ein Konsultationsverfahren zum Entwurf der Änderungen der VSV sowie zum Entwurf der BVS durchgeföhrt. In diesem Rahmen sind insgesamt 71 Stellungnahmen eingegangen (39 zur VSV und 32 zur BVS). Die Vorlagen stiessen bei den Konsultationspartnern auf sehr breite Zustimmung. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden

grossmehrheitlich unterstützt. Aufgrund der fast einhellig zustimmenden Voten und der lediglich punktuellen Kritik hat die BKD die Vorlagen für den Mitbericht in den Grundzügen nicht wesentlich verändert.